

GR_GERICHTE KSK 2019 90 vom 25. Februar 2022

GR Gerichte, 2022-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_90

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 90 du 25 février 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 90 del 25 febbraio 2022

Regeste

Rechtsöffnung (Sistierung) | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 1

In Dispositiv-Ziffer 1 der prozessleitenden Verfügung, die der Beschwerdeführer vorliegend anfigt, wies die Vorinstanz "die Anträge des Gesuchsgegners" ab und hielt zugleich fest, dass das Rechtsöffnungsverfahren weiter instruiert werde. Wie sich aus der Begründung der Verfügung ergibt, entschied die Vorinstanz dabei lediglich über einen Antrag des Beschwerdeführers, nämlich jenen vom

E. 6

/ 10 Das Verbot, jemanden im Falle eines Interessenkonflikts gerichtlich zu vertreten, ist eine grundlegende Regel des Anwaltsberufs. Es steht im Zusammenhang mit der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA – wonach die Anwältin ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausübt –, mit der in Art. 12 lit. b BGFA stehenden Pflicht zur Unabhängigkeit sowie mit Art. 13 BGFA betreffend das Berufsgeheimnis. Das Bundesgericht hat in zahlreichen Entscheiden daran erinnert, dass die Anwältin namentlich die Pflicht hat, Doppelvertretungen zu vermeiden, das heisst den Fall, wo sie veranlasst würde, gleichzeitig die gegenläufigen Interessen zweier Parteien zu vertreten; denn sie ist dann nicht mehr in der Lage, ihre Treuepflicht und ihre Pflicht zur Gewissenhaftigkeit gegenüber jedem ihrer Klienten voll zu beachten. Die erwähnten Bestimmungen bezwecken vor allem, die Interessen der Klienten zu schützen, indem sie ihnen eine von Interessenkonflikten freie Vertretung gewährleisten. Sie sind ebenfalls darauf gerichtet, den guten Ablauf des Prozesses zu gewährleisten, indem sie insbesondere sicherstellen, dass keine Anwältin in ihrer Fähigkeit, ihren Klienten zu vertreten, eingeschränkt ist – namentlich im Falle mehrfacher Vertretung –, bzw. indem sie vermeiden, dass ein Mandant aus den anlässlich eines früheren Mandats erworbenen Kenntnissen einer Gegenpartei zu deren Nachteil Nutzen ziehen kann. Die folgenden Kriterien ermöglichen zu bestimmen, ob in einem konkreten Falle gegenläufige Mandate vorliegen oder nicht: Der Zeitablauf zwischen zwei Mandaten, der (faktische und/oder rechtliche) Zusammenhang dieser, die Tragweite des ersten Mandats – nämlich seine Bedeutung und seine Dauer –, die von der Anwältin erworbenen Kenntnisse bei der Ausübung des ersten Mandats sowie das Weiterbestehen eines Vertrauensverhältnisses mit dem ehemaligen Klienten. Die Treuepflicht schliesst a fortiori aus, dass die Anwältin gegen einen gegenwärtigen Klienten gerichtlich vorgeht. Jede Situation, die möglicherweise Interessenkonflikte zur Folge hat, muss vermieden werden. Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenslagen reicht hingegen nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes

konkretes Risiko eines Interessenkonflikts. Umgekehrt ist aber nicht erforderlich, dass sich dieses bereits realisiert und die Anwältin ihr Mandat schlecht oder zum Nachteil des Klienten ausgeführt hat. Eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA liegt namentlich vor, wenn ein Zusammenhang zwischen zwei Verfahren besteht und die Anwältin Klienten vertritt, deren Interessen nicht identisch sind. Es ist grundsätzlich unwesentlich, ob das erste Verfahren schon beendet oder noch hängig ist, da die Treuepflicht der Anwältin zeitlich nicht begrenzt ist. Es besteht auch ein Interessenkonflikt im Sinne der er-

E. 7

/ 10 wählten Bestimmung, sobald die Möglichkeit auftritt, in einem neuen Mandat, bewusst oder nicht, die vorher, bei der Ausübung eines früheren Mandats, unter dem Berufsgeheimnis erworbenen Kenntnisse zu verwerten (BGE 145 IV 218 E. 2.1 m.w.H.). 4.2. Ebenfalls in BGE 145 IV 218 hat das Bundesgericht weiter bestätigt, dass die Unfähigkeit einer Anwältin, jemanden zu vertreten, sich auch auf ihre Gesellschafter auswirkt. Das Problem der Doppelvertretung kann folglich auftreten, wenn die Parteien durch verschiedene Anwältinnen vertreten sind, die aber als Partnerinnen in der gleichen Kanzlei praktizieren. Das Verbot der Interessenkonflikte beschränkt sich somit nicht auf die Person der Anwältin selbst, sondern erstreckt sich auf die Gesamtheit der Anwaltskanzlei oder der Gruppe, zu der sie gehört. Unter diesem Blickwinkel sind folglich grundsätzlich alle Anwältinnen und Anwälte betroffen, die im Zeitpunkt des Mandatsgesuchs in der gleichen Kanzlei tätig sind, unabhängig von ihrer Stellung (Partnerinnen oder Mitarbeiterinnen) und den Schwierigkeiten, welche die Beachtung dieses sich aus den Berufsregeln ergebenden Erfordernisses einer Kanzlei von einer gewissen Grösse verursachen kann (BGE 145 IV 218 E. 2.2 m.w.H.). 4.3. Im neueren Leitentscheid BGE 147 III 351 hat das Bundesgericht sodann die Frage geklärt, wer für den Entscheid über die Vertretungsbefugnis einer Anwältin in einem hängigen Zivilverfahren zuständig ist. Da dieser Entscheid der Garantie eines korrekten Verfahrens dient, fällt er laut Bundesgericht in die Kategorie der prozessleitenden Verfügungen. In einem hängigen Verfahren hat über die Vertretungsbefugnis folglich das für den Entscheid in der Hauptsache zuständige Gericht oder delegationsweise ein Mitglied dieses Gerichts zu befinden, also nicht die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte (BGE 147 III 351 E. 6.3). 5. Im vorliegenden Fall ist der Parteiwechsel der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG vom Beschwerdeführer zum Beschwerdegegner unbestritten. Fraglich ist, ob sich die beiden Mandate derart berühren, dass eine Interessenskollision i.S.v. Art. 12 lit. c BGFA vorliegt. Gibt eine Anwaltskanzlei ihrem neuen Klienten Informationen preis, die die Gegenpartei ihr im Rahmen eines früheren Mandatsverhältnisses anvertraut hat, kann der Gegenpartei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen, der – je nach preisgegebener Information – mehr oder weniger erheblich ist und selbst durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann. Die relevante Frage vorliegend ist jedoch, ob die Beschwerde und damit die vom Beschwerdeführer verlangte Fortsetzung der Sistierung geeignet ist, diese Gefahr zu bannen. Dies ist zu verneinen. Denn eine weitere Sistierung würde am bestehenden Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwer-

E. 8

/ 10 degegner und der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG nichts ändern. Auch wenn die Kontakte zwischen Anwaltskanzlei und Klientenschaft bei laufendem Verfahren ausgeprägter sein dürften als während einer Sistierung, könnte im Falle einer weiteren Sistierung des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass

sich der Beschwerdegegner und die Anwaltskanzlei Walder Wyss AG – im Hinblick auf die spätere Fortsetzung des Verfahrens – über die Streitmaterie austauschen. Mit einer weiteren Sistierung liesse sich mit anderen Worten nicht verhindern, dass die Anwaltskanzlei Walder Wyss AG dem Beschwerdegegner gegenüber Informationen preisgibt, die sie im Rahmen ihres früheren Mandatsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer erhalten hat. Die vorliegende Beschwerde ist daher nicht geeignet, den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteil aus der angefochtenen Verfügung abzuwehren. Insofern fehlt es dem Beschwerdeführer am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. 6. Weitere Nachteile aus der angefochtenen Verfügung werden vom Beschwerdeführer nicht konkret dargetan und sind im Übrigen auch nicht ersichtlich. Der Entscheid der Aufsichtscommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zürich, der nach Kenntnis des Kantonsgerichts noch ausstehend ist, hat keinen direkten Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Stellt die Aufsichtsbehörde eine Verletzung der Berufsregeln fest, kann sie lediglich die in Art. 17 BGFA vorgesehenen Disziplinarmassnahmen ergreifen. Zum Entzug eines Mandats oder Weisungen gegenüber der Anwaltskanzlei ist sie nicht befugt. Wie erwähnt (oben E. 4.3), hat in einem hängigen Zivilverfahren darüber das für den Entscheid in der Hauptsache zuständige Gericht zu befinden. Ob das zuständige Gericht den Entscheid der Aufsichtsbehörde abwarten und bis dahin das Verfahren sistieren soll, ist allein eine Frage der Zweckmässigkeit i.S.v. Art. 126 ZPO. Dass das Regionalgericht dem Beschleunigungsgebot mehr Gewicht beimisst als dem Interesse an einer Sistierung, begründet jedenfalls keinen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zulasten des Beschwerdeführers. Abgesehen davon handelt es sich bei Art. 126 ZPO um eine Kann-Vorschrift; das Gesetz sieht keinen Rechtsanspruch auf Sistierung vor. 7. Zusammengefasst ist kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil aus der angefochtenen Verfügung dargetan, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ob der Parteiwechsel der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG im Licht der anwaltlichen Berufsregeln disziplinarisch sanktioniert werden muss, obliegt der Beurteilung durch die zuständige Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte (vgl. Art. 17 BGFA). Nachdem der Beschwerdeführer bereits am 13. September 2019 entsprechende Anzeigen an die Aufsichtscommission über die

E. 9

/ 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zürich erstattet hat (RG act. III/26 und act. III/27), erübrigt sich eine amtliche Meldung durch die Beschwerdeinstanz gestützt auf Art. 15 Abs. 1 BGFA. 8. Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit Blick auf den Streitwert und den verursachten Aufwand wird die Spruchgebühr auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Der Beschwerdegegner lässt sich gemäss Rubrum seiner Beschwerdeantwort zwar auch im Beschwerdeverfahren von Anwälten der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG vertreten (act. A.2 S. 1 und Ziff. 2). Dementsprechend verlangt er für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung (act. A.2 S. 2 oben). Allerdings hat der Beschwerdegegner keine Honorarnote und keine Stundenabrechnung eingereicht, die über tatsächliche Bemühungen seiner Anwälte Aufschluss geben würden. Ausserdem fällt auf, dass sämtliche Eingaben, die der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren eingereicht hat, das Briefpapier des kantonalen Steueramts verwenden und allein von lic. iur. Dominic Ryser, dem stellvertretenden Leiter der Gruppe Bezugsdienste, unterzeichnet sind (vgl. act. A.2, act. A.4 und act. A.6). Hinweise, dass die Anwälte der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG an der Ausarbeitung der

Rechtsschrit- ten beteiligt gewesen wären, sind – abgesehen von der blossen Nennung des Ver- tretungsverhältnisses – nicht ersichtlich. Damit drängt sich der Schluss auf, dass sich der Beschwerdegegner im Beschwerdeverfahren selber um die Wahrneh- mung seiner Rechte kümmerte. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Zuspre- chung einer Parteientschädigung.

E. 10

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.